



**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen des Zentrums für Sprachen und Philologie
der Universität Ulm
(Geb-ZSP)**

vom 18.07.2008

Der Senat der Universität Ulm hat auf Grund des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 12 des Landeshochschulgebührengesetzes (LhGebG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in seiner Sitzung am 10. Juli 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität erhebt von Nutzern der Leistungen des Zentrums für Sprachen und Philologie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Lehrveranstaltungen

- (1) Für den Besuch einer Semester begleitenden Lehrveranstaltung für Hörer aller Fachbereiche (2 x 45 Minuten/Woche) oder einer Blockveranstaltung in vergleichbarem Umfang erhebt die Universität von Personen, die nicht immatrikuliert sind
 - a) im Wintersemester eine Gebühr in Höhe von **80,- EUR**
 - b) im Sommersemester eine Gebühr in Höhe von **70,- EUR**
- (2) Für den Besuch einer Semester begleitenden Lehrveranstaltung „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) für Doktoranden und Gastwissenschaftler (2 x 45 Minuten/Woche) oder Blockveranstaltungen in vergleichbarem Umfang erhebt die Universität von Personen, die nicht immatrikuliert sind
 - a) im Wintersemester eine Gebühr in Höhe von **40,- EUR**
 - b) im Sommersemester eine Gebühr in Höhe von **35,- EUR**
- (3) Reduziert oder erhöht sich der Umfang der Veranstaltung, wird die Gebühr entsprechend angepasst.

§ 3 Sonstige Gebühren

- (1) Abweichend von § 2 erhebt die Universität für den Besuch von Sprachkursen zur Vorbereitung auf die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) und der Spracheingangsprüfung (DSH) Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Universität Ulm für die Erhebung von Gebühren für den Trainingskurs DSH und für die DSH-Prüfung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Universität erhebt darüber hinaus Gebühren nach der Allgemeinen Gebührensatzung der Universität Ulm in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu der Veranstaltung. Die Gebühr ist fällig spätestens vor Beginn der Veranstaltung, bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen spätestens vor Beginn der dritten Veranstaltung.
- (2) Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 LGebG Stundung bei Gebühren über 20 EUR gewährt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft.

Ulm, den 18.07.2008

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -